

01.426 Parlamentarische Initiative

Revision Erwerbsersatzgesetz. Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Mütter

Eingereicht von: **Triponez Pierre**
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen



Einreichungsdatum: 20.06.2001
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG) ist wie folgt abzuändern:

- Der Kreis der entschädigungsberechtigten Personen ist auf Mütter auszudehnen, die während der Schwangerschaft als Arbeitnehmerinnen oder als Selbstständigerwerbende versichert waren.
- Anspruchsberechtigten Müttern ist während 14 Wochen eine Erwerbsersatzentschädigung zu gewähren.
- Mit Ausnahme der in Artikel 9 EOG erwähnten Personen (Rekruten, Zivildienstleistende während der Dauer der Rekrutenschule) ist die Grundentschädigung aller Anspruchsberechtigten einheitlich auf 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens festzulegen, welches vor dem Erwerbsausfall erzielt wurde.

Begründung

Obwohl die Schweizer Stimmberechtigten am 13. Juni 1999 zum dritten Mal in Folge die Einführung einer Mutterschaftsversicherung abgelehnt haben, sind sich heute die meisten Parteien und Verbände einig, dass es den Mutterschutz zu verbessern gilt. Die beiden Kammern haben dann auch bereits einen Vorstoss überwiesen, welcher einen auf einer Mischfinanzierung basierenden vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub verlangt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) seinerseits hat zwei Modelle erarbeitet, welche mittels einer Revision des Obligationenrechtes (OR) einen Mutterschaftsurlaub einführen möchten. Obgleich als Kompromisslösungen gedacht, haben diese Vorstösse alte Gräben neu geöffnet. Einen Ausweg aus der relativ zerfahrenen Situation stellt eine reine Erwerbsersatzlösung dar, welche die erwerbstätigen Mütter in Bezug auf Erwerbsersatzentschädigungen den Dienstleistenden in Armee, Zivilschutz und Zivildienst gleichstellt und ihnen einen vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub gewährt. Damit einerseits die Mütter in den Genuss einer angemessenen Erwerbsersatzentschädigung gelangen und andererseits an alle Erwerbsersatzversicherten vergleichbare Leistungen ausgerichtet werden, ist die Grundentschädigung einheitlich auf 80 Prozent des massgebenden Erwerbseinkommens zu erhöhen (von diesem Ansatz sind einzig die Rekruten auszunehmen). Die generelle Erhöhung der Grundentschädigung brächte zudem den Vorteil, dass die Taggeldentschädigungen im gesamten Sozialversicherungsbereich vereinheitlicht würden, schlägt doch der Bundesrat in seiner Botschaft zur 4. Invalidenversicherungsrevision vor, dass sich neu auch die IV-Tagelder ans System der obligatorischen Unfallversicherung und nicht mehr ans veraltete System der Erwerbsersatzordnung anlehnen.

Ein über die Erwerbsersatzordnung finanzierter Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Mütter hat folgende Vorteile:

- Der Vorstoss wird dem Wunsch vieler erwerbstätiger Frauen nach einem bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub gerecht. Auch auf der Leistungsseite stellt er gegenüber den beiden



Vernehmlassungsmodellen des EJPD eine Verbesserung dar.

– Dank der paritätischen Finanzierung der ausgebauten Mutterschaftsleistungen dürfte die vorgeschlagene Revision der Erwerbsersatzordnung auch in Wirtschaftskreisen auf eine breite Akzeptanz stossen. Damit dürfte gewährleistet sein, dass die erwerbstätigen Mütter ohne weiteren Zeitverlust in den Genuss derjenigen Leistungen kommen, auf die sie seit langem Anspruch erheben. Das Hauptanliegen der überwiesenen Motion SGK-N 00.3182 (Mutterschutz und Mischfinanzierung), die Gewährung eines bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs, wird vollumfänglich aufgegriffen und mit einer einfacheren, gerechteren Finanzierung verknüpft. Der vorliegende Vorstoss steht somit nicht in Konkurrenz zur erwähnten Motion, sondern stellt eine wichtige, akzeptanzfördernde Weiterentwicklung dar.

– Angesichts der beträchtlichen Reserven des Erwerbsersatzfonds kann bis auf weiteres auf die Erhöhung der Lohnabzüge verzichtet werden. Um die Finanzen der Erwerbsersatzordnung auch auf mittlere und längere Frist wieder ins Lot zu bringen, dürfte eine moderate Erhöhung des Erwerbsersatz-Beitragssatzes von 0,3 Prozent auf 0,4 Prozent ausreichen.

– Die Beschäftigungsaussichten junger Frauen verbessern sich. Mit jedem Ausbau der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Artikel 324a OR erwachsen dem Arbeitgeber im Falle einer Mutterschaft einer seiner Mitarbeiterinnen entsprechend höhere Kosten. Je mehr diese Kosten ansteigen, umso wahrscheinlicher wird es, dass der Arbeitgeber bei der Besetzung einer freien Stelle einem Mann oder einer Frau mittleren Alters den Vorzug gibt.

– Jede Lösung, welche die Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig macht, stellt für die betroffenen Frauen ein Mobilitätshemmnis dar. Mit der vorgeschlagenen Erwerbsersatzlösung werden die erwerbstätigen Frauen von derartigen Fesseln befreit.

– Die Lasten, welche aus der Gewährung bezahlter Mutterschaftsurlaube entstehen, werden gerechter auf die einzelnen Branchen verteilt. Gemäss heutigem System erwachsen denjenigen Branchen, welche bei den Beschäftigten über einen überdurchschnittlich hohen Frauenanteil verfügen, auch überdurchschnittlich hohe Kosten. Jeder Ausbau der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Artikel 324a OR vergrössert dieses Ungleichgewicht. Mittels der Erwerbsersatzlösung kann demgegenüber eine gleichmässige Verteilung der Lasten erreicht werden.

– Seit Inkraftsetzung der Erwerbsersatzordnung im Jahre 1953 entrichten die Frauen Beiträge an dieses Sozialversicherungswerk. Da Frauen jedoch nur in Ausnahmefällen Dienst in der Armee oder im Zivildienst leisten, gelangen sie kaum je in den Genuss von Erwerbsersatzentschädigungen aus dem Erwerbsersatzfonds. Mit der vorgeschlagenen Revision des Erwerbsersatzgesetzes würde ein von beiden Geschlechtern finanziertes Sozialwerk auf einen Bereich ausgedehnt, der auch den spezifischen Bedürfnissen der Frauen gerecht wird.

– Mit einem vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub sowie einer Grundentschädigung von 80 Prozent sollten die Bedürfnisse der meisten Frauen vollständig abgedeckt werden können. Dennoch verbliebe für die Sozialpartner ein ausreichend grosser Spielraum, um auf gesamtarbeitsvertraglicher Ebene weiter gehende Entschädigungen zu vereinbaren.

– Die Erwerbsersatzordnung hat zum Zweck, Erwerbsausfälle abzudecken, die jemandem während der Zeit erwachsen, während der er einen Dienst für die Allgemeinheit erbringt. Da auch die Leistungen der Mütter der ganzen Gesellschaft zugute kommen, ist es systemkonform, wenn ebenfalls der Erwerbsausfall, der ihnen während der Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs erwächst, über Entschädigungsleistungen der Erwerbsersatzordnung abgegolten wird.

– Die Erwerbsersatzordnung würde breiter abgestützt und damit letzten Endes gestärkt.

– Da bei der praktischen Umsetzung der Erwerbsersatzlösung auf erprobte, leistungsfähige Institutionen zurückgegriffen wird, lässt sich der administrative Mehraufwand auf ein absolutes Minimum beschränken.

– Es muss kein neues Gesetz geschaffen werden. Eine den Bedürfnissen der erwerbstätigen Mütter vollauf gerecht werdende Lösung kann in ein bestehendes, etabliertes Gesetz integriert werden.

Kommissionsberichte

19.11.2001 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

06.11.2002 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2003 1112)



03.10.2002 - Bericht (BBI 2002 7522)

Chronologie

29.11.2001 Nationalrat
Folge gegeben

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

BBI null null

| | | |
|------------|-------------|--|
| 03.12.2002 | Nationalrat | Beschluss gemäss Entwurf der Kommission. |
| 12.06.2003 | Ständerat | Abweichung |
| 17.09.2003 | Nationalrat | Abweichung |
| 18.09.2003 | Ständerat | Zustimmung |
| 03.10.2003 | Nationalrat | Annahme in der Schlussabstimmung |
| 03.10.2003 | Ständerat | Annahme in der Schlussabstimmung |

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2003 6607

Referendumsfrist: 22.01.2004

Amtliche Sammlung: AS 2005 1429

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (108)

Abate Fabio, Aepli Regine, Aeschbacher Ruedi, Antille Charles-Albert, Bader Elvira, Banga Boris, Beck Serge, Bernasconi Madeleine, Chappuis Liliane, Chevrier Maurice, Chiffelle Pierre, Christen Yves, Cina Jean-Michel, Decurtins Walter, Donzé Walter, Dormann Rosmarie, Dormond Béguelin Marlyse, Dunant Jean Henri, Dupraz John, Durrer Adalbert, Eberhard Toni, Eggly Jacques-Simon, Ehrler Melchior, Estermann Heinrich, Eymann Christoph, Favre Charles, Fehr Mario, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fehr Hans-Jürg, Fetz Anita, Frey Claude, Fässler-Osterwalder Hildegard, Gadiant Brigitta M., Galli Remo Giosué, Garbani Valérie, Glasson Jean-Paul, Gross Andreas, Guisan Yves, Gutzwiller Felix, Gysin Remo, Günter Paul, Haering Barbara, Haller Vannini Ursula, Hassler Hansjörg, Heberlein Trix, Heim Alex, Hess Walter, Hess Bernhard, Hofmann Urs, Hämmerle Andrea, Imhof Rudolf, Janiak Claude, Jossen Peter, Kofmel Peter, Kurrus Paul, Lachat François, Lauper Hubert, Leu Josef, Leutenegger Oberholzer Susanne, Leuthard Doris, Loepfe Arthur, Lustenberger Ruedi, Maillard Pierre-Yves, Maitre Jean-Philippe, Mariétan Fernand, Marty Kälän Barbara, Meier-Schatz Lucrezia, Meyer-Kaelin Thérèse, Müller-Hemmi Vreni, Nabholz Lili, Neiryck Jacques, Pedrina Fabio, Pelli Fulvio, Polla Barbara, Raggenbass Hansueli, Rechsteiner Rudolf, Riklin Kathy, Robbiani Meinrado, Ruey Claude, Sandoz Marcel, Scheurer Rémy, Schmid Odilo, Siegrist Ulrich, Simoneschi-Cortesi Chiara, Sommaruga Simonetta, Strahm Rudolf,



Studer Heiner, Suter Marc Frédéric, Thanei Anita, Tillmanns Pierre, Tschäppät Alexander, Vallender Dorle, Vaudroz René, Vaudroz Jean-Claude, Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Vollmer Peter, Walker Felix, Widrig Hans Werner, Wiederkehr Roland, Wittenwiler Milli, Wyss Ursula, Zanetti Roberto, Zapfl Rosmarie, Zbinden Hans, Zisyadis Josef, Zäch Guido, de Dardel Jean-Nils

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#)

Weiterführende Links

[Volksabstimmung \(Bundeskanzlei\)](#) | [Verhandlungen \(PDF\)](#) | [swissvotes](#)

